

Beitrags- und Gebührenordnung Kleingärtnerverein „Frohe Zukunft“ e.V. Delitzsch (01.01.2026)

1 Grundlegendes

Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins vom 31.08.2019.

Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahres- bzw. Abschlagsrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.

Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Mahngebühren / Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 2.6.).

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (Erhalt der Rechnung bzw. vor Ablauf der Zahlungsfrist) in begründeten Ausnahmefällen mit einem Aufpreis in Höhe der aktuellen Preistabelle (Bankgebühren) nach Ablauf der Ratenzahlung möglich.(siehe Pkt. 2.6)

2 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

2.1 Pachtzins

Der Pachtzins für die gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt derzeit 0,12 EUR je Quadratmeter pro Jahr.

Der Pachtzins wird vom Eigentümer des Bodens festgelegt und wird in die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereines ohne Beschluß der Vereinsmitgliederversammlung übernommen.

Die Kosten für Gemeinschaftsflächen und nicht verpachtete Gärten sowie Kosten für Gemeinschaftsleistungen, wie Vereinsversicherungen, Grundsteuer für Vereinsgebäude und Leergärten werden zu gleichen Teilen auf alle Pächter umgelegt.

2.2 Steuern des Vereins pro Jahr

anteilige Umlage an Vereinsmitglieder der Grundsteuer gemäß jährlichem Steuerbescheid.

2.3 Mitgliedsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit

| | | | |
|-------|--|------------|-----------|
| 2.3.1 | Aufnahmegebühr für Mitglieder | (einmalig) | 25,00 EUR |
| 2.3.2 | Mitgliedsbeitrag je Mitglied | pro Jahr | 36,00 EUR |
| 2.3.3 | Partnervertrag | pro Jahr | 5,00 EUR |
| 2.3.4 | Mitgliedsbeitrag Kreisverband pro Jahr mit Beschluß vom 2024-03-09 | | |
| | 2024 | | 36,00 EUR |
| | 2025 | | 41,00 EUR |
| | 2027 | | 43,00 EUR |
| | 2028 | | 45,00 EUR |
| | 2029 | | 46,00 EUR |

Der Mitgliedsbeitrag des Kreisverbandes wird auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes beschlossen und wird in die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereines ohne Beschluß der Vereinsmitgliederversammlung übernommen.

2.3.5 Gemeinschaftsarbeit je Mitglied (aktiver Pächter) pro Jahr 10 Stunden.

2.3.6 Über 75-jährige Pächter (gültig mit dem nachfolgenden Kalenderjahr nach dem Geburtstag. Bei Partnerverträgen gilt der Geburtstag des Hauptpächters)
pro Jahr 5 Stunden

Gemeinschaftsarbeit: je Stunde und Jahr 20,00 EUR
die zu leistenden Stunden für Gemeinschaftsarbeit werden auf der laufenden Jahrespachtrechnung angerechnet Alle geleisteten Stunden werden im Folgejahr gegengerechnet

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Vorab gezahlte Beiträge / Gemeinschaftsstunden werden nicht zurückerstattet. Vorab gezahlte Gemeinschaftsstunden werden mit den geleisteten Stunden verrechnet und zurückerstattet.

Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge zu verstehen.

2.4 Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder einmalig in Höhe von 250,00 EUR erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins bei Ausscheiden gegenüber den scheidenden Pächter. Sie ist bei Übergabe der Parzelle fällig und ist vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten. Die Sicherheitsleistung gehört nicht zum Vereinsvermögen und wird auf ein separates Verwahrkonto übertragen. Bei beanstandungsloser Pachtübergabe / - rückgabe wird die Sicherheitsleistung zinsfrei zurückgezahlt.

2.5 Strom- und Wasserversorgung

Die Strom- und Wasserkosten werden entsprechend der Zählerstände jährlich abgelesen und berechnet. Die Kosten hierfür entsprechen den aktuellen Preisen der Strom- und Wasserversorger. Der Grundpreis aus der jährlichen Rechnung für die Stromhauptzähler und Hauptwasserzähler wird an die in den Gärten vorhandenen Strom- und Wasserzähler anteilig auf alle Pächter umgelegt.

Leitungsverluste werden anteilig auf alle Pächter umgelegt.

2.6 Verwaltungskosten

- 2.6.1 Kosten pro Rechnung / sonstige einmalige Schreiben
z.B. Zahlungserinnerungen 0,00 Euro
- 2.6.2 Bearbeitungsgebühr für Mahnungen sowie andere durch das Gartenvereinsmitglied / Pächter verursachte Aufwendungen –
z.B. Erinnerung bzgl. Pflegezustand, Zahlungsverzug, Abmahnung
- je Schreiben 5,00 Euro
1. Mahnung 5,00 Euro
2. Mahnung 10,00 Euro
- Zzgl. Porto entsprechend Gebühren des Postdienstleisters
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen u.a. umgehend schriftlich (Post oder elektronisch) dem Vorstand mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
- 2.6.3 Bei Ratenzahlungen werden die anfallenden Verwaltungskosten zum Beitrag zugerechnet
- Je Rate (mit Genehmigung durch den Vorstand) 5,00 Euro
- Je Rate (ohne Genehmigung durch den Vorstand) 20,00 Euro
- 2.6.4 Aufwandsentschädigung für den Vorstand
Für die Mitglieder des Vorstandes wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend BGB in Höhe von 400 Euro / Jahr gewährt. Die maximale Gesamtentschädigung beträgt 4000 Euro für den gesamten Vorstand

3 Gebühren zur Durchführung einer Wertermittlung

Bei Kündigung des Pachtgartens ist die Antragstellung auf ein Wertgutachten durch den abgebenden Pächter verpflichtend. Die Kosten sind vom ausscheidenden Pächter beim Wertgutachter des Kreisverbandes vor Ort in bar zu zahlen.

4 Außenumfriedung

Die innenliegende Seite der Außenhecke wird vom jeweiligen Pächter gepflegt. Analog kann die Instandhaltung des Außenzaunes durch den jeweiligen Pächter erfolgen. Dafür werden ihm 6 Gemeinschaftsstunden pro Jahr angerechnet.

5 Inkraftsetzung

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2025-09-27 zum 2026-01-01 in Kraft.